

Bund der Versicherten e. V., 24558 Henstedt-Ulzburg

Per Email: pia@bmf.bund.de

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
11017 Berlin

11. Januar 2019

Stellungnahme des Bund der Versicherten e. V. (BdV) zum Schreiben des BMF zur

Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung (AltvPIBV)

GZ: IV C PIA - S 2220-a/16/10003 :004

DOK: 2018/0902071

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum o. g. Schreiben des BMF Stellung zu nehmen. Als gemeinnützige Verbraucherschutzorganisation auf dem Gebiet der privaten Versicherungen und Altersvorsorge mit ca. 50.000 Mitgliedern begrüßen wir diese sehr.

Die in dem Schreiben formulierten Änderungen unterstützen wir weitgehend. Gleichwohl regen wir an, das Schreiben anzupassen, um die mit dem AltZertG und der AltvPIBV verfolgten Zielsetzungen deutlicher hervorzuheben.

1. Zu § 3 Produktbeschreibung (Rz. 11)

Um den Verbrauchern eine vergleichende Gegenüberstellung zu ermöglichen und eine Entscheidungsfindung für (oder gegen) ein Angebot zu erleichtern, sollten garantierte Leistungen verpflichtend in der Produktbeschreibung des Produktinformationsblattes ausgewiesen werden. Die im Schreiben formulierte Kann-Vorschrift ist vor dem Hintergrund der Wichtigkeit dieser Leistung nicht sachgerecht, so dass wir folgende zwingende Muss-Vorschrift anregen:

Schreiben des BMF (Rz. 11)	Formulierungsvorschlag des Bund der Versicherten
Der Anbieter eines Basisrentenvertrags kann, sofern der Basisrentenvertrag eine Beitrags-erhaltungszusage vorsieht, über diese auf freiwilliger Basis informieren.	Der Anbieter eines Basisrentenvertrags kann muss , sofern der Basisrentenvertrag eine Beitragserhaltungszusage vorsieht, über diese auf freiwilliger Basis informieren.

2. Zu § 7 Kostenangabe: Grundsätzliches

Für den Abschluss und Vertrieb von Lebensversicherungen sind höchstzulässige Kostenbelastungen rechtlich vorgeschrieben. So hat der Gesetzgeber klargestellt, die Abschluss- und Vertriebskosten dürften „die aufsichtsrechtlichen Regelungen über Höchstzillmersätze“ nicht übersteigen (siehe § 169 Absatz 3 Satz 1 VVG). Hiernach sind Abschluss- und Vertriebskosten, die mit einem höheren Wert als 2,5 Prozent sämtlicher vereinbarten Beiträge angesetzt werden (§ 4 Absatz 1 DeckRV), unzulässig.

Diese Rechtsvorschriften zu höchstzulässigen Kostenbelastungen besitzen auch Gültigkeit für Lebensversicherungen, die als Altersvorsorgeverträge nach § 1 AltZertG oder als Basisrentenverträge nach § 2 AltZertG zertifiziert wurden.

Gleichwohl werden diese höchstzulässigen Kostenbelastungen für den Abschluss und Vertrieb von mehreren Anbietern ignoriert. So werden z. B. mehrere Kostenformen additiv angewendet, die in der Summe die oben genannten 2,5 Prozent sämtlicher, vereinbarter Beiträge (deutlich) überschreiten. Diese „mehrwegige“ Gestaltung von Abschluss- und Vertriebskosten ist, wie das OLG Köln in seiner Entscheidung vom 02. September 2016 (20 U 201/15) festgestellt hat, rechtswidrig.

Sowohl zur umfassenden Information als auch zur Herstellung von Rechtssicherheit für Anbieter und Verbraucher gleichermaßen regen wir an, eine neue Randziffer im BMF-Schreiben zu formulieren:

Formulierungsvorschlag des Bund der Versicherten	
Rz. 26 a (neu)	Die Rechtsvorschriften zu höchstzulässigen Kostenbelastungen nach § 4 Absatz 1 DeckRV in Verbindung mit § 169 Absatz 3 Satz 1 VVG besitzen auch Gültigkeit für Lebensversicherungen, die als Altersvorsorgeverträge nach § 1 AltZertG oder als Basisrentenverträge nach § 2 AltZertG zertifiziert wurden. Darüber hinausgehende Kosten werden vom Verbraucher nicht geschuldet.

3. Zu § 7 Kostenangabe (Rz. 27-29)

In diesem Abschnitt sollte das Bundesministerium der Finanzen klarstellen, dass eine Belastung der Zulagen mit Abschluss- und Vertriebskosten unzulässig ist. Diese Kostenbelastung ist so als Kostenart und auch als Kostenform im abschließenden(!) Katalog des § 2a AltZertG nicht vorgesehen. Dieser erlaubt in seiner Nr. 1d nur die Belastung mit einem "Prozentsatz der vereinbarten Beiträge", nicht aber einem solchen (auch) der "Zulagen".

Schließlich werden die staatlichen "Zulagen" zur Erhöhung des Vertragswertes und damit der zu erwartenden "Riester"-Rente gewährt (also zur Begünstigung des Altersvorsorgesparers), nicht aber zur Erhöhung der Abschluss- und Vertriebskosten (und damit zur Begünstigung der provisionsvergüteten Vermittler). Die Kommentierung zum AltZertG ist insoweit sehr übersichtlich. Gedanitz kommentiert in Gerard/Göbel, 2017: "Staatliche Förderung der Altersvorsorge und Vermögensbildung" (Bd. 2, § 2a AltZertG, Rdn. 197, Berlin), dass eine Einbeziehung der "Zulagen" in die Bemessungsform der Nr. 1d des § 2a AltZertG unzulässig sei.

Darüber hinaus ist eine Belastung der Zulagen mit Abschluss- und Vertriebskosten nicht nur leistungsmindernd, sondern vor allem sowohl

- fiskalpolitisch belastend als auch
- ordnungspolitisch widersinnig,

da Sinn und Zweck der staatlichen „Zulagen“ darin besteht

1. die private, kapitalgedeckte Altersvorsorge zu stärken – somit
2. die Rentenleistung der Riester-Sparer zu erhöhen – und damit insbesondere
3. das Absinken des gesetzlichen Rentenniveaus zu kompensieren.

Andere Zwecke – wie z. B. die Erhöhung von Provisionseinnahmen für die Vermittlung von staatlich geförderten Altersvorsorgeprodukten auf Kosten von steuerfinanzierten „Zulagen“ für Altersvorsorgesparer – sind für uns zum einen rechtswidrig und zum anderen weder fiskalpolitisch noch ordnungspolitisch akzeptabel.

Entsprechend regen wir an, die nachstehenden Textabschnitte wie folgt anzupassen:

Schreiben des BMF (Rz. 27)	Formulierungsvorschlag des Bund der Versicherten
<p>[...] Es wird nicht beanstandet, den vereinbarten Prozentsatz nur auf die Eigenbeiträge des Anlegers und nicht auf die Zulagen, Zuzahlungen sowie Kapitalübertragungen zu erheben. Auch ein Teilverzicht des vereinbarten Prozentsatzes auf die Zulagen, Zuzahlungen sowie Kapitalübertragungen wird nicht beanstandet.</p>	<p>[...] Es wird nicht beanstandet, den vereinbarten Prozentsatz nur auf die Eigenbeiträge des Anlegers und nicht auf die Zulagen, Zuzahlungen sowie Kapitalübertragungen zu erheben. Auch ein Teilverzicht des vereinbarten Prozentsatzes auf die Zulagen, Zuzahlungen sowie Kapitalübertragungen wird nicht beanstandet.</p>

Schreiben des BMF (Rz. 28)	Formulierungsvorschlag des Bund der Versicherten
<p>Bei den Kostenangaben sind die geplanten Zulagen und Zuzahlungen (nach den Annahmen des § 9 AltvPIBV) zu berücksichtigen. Werden auf Zulagen, Zuzahlungen sowie Kapitalübertragungen keine Kosten erhoben oder wird teilweise auf Kosten verzichtet, ist dies auch im Produktinformationsblatt anzugeben.</p>	<p>Bei den Kostenangaben sind die geplanten Zulagen-und Zuzahlungen (nach den Annahmen des § 9 AltvPIBV) zu berücksichtigen. Werden auf Zulagen, Zuzahlungen sowie Kapitalübertragungen keine Kosten erhoben oder wird teilweise auf Kosten verzichtet, ist dies auch im Produktinformationsblatt anzugeben.</p>

Schreiben des BMF (Rz. 29)	Formulierungsvorschlag des Bund der Versicherten
<p>Zu § 2a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d AltZertG ist die vereinbarte Beitragssumme über die gesamte Vertragslaufzeit zu betrachten. Eine geplante Beitragsdynamisierung (vgl. Rz. 56), geplante Zulagen oder Zuzahlungen (nach den Annahmen des § 9 AltvPIBV) sind dabei zu berücksichtigen. [...]</p>	<p>Zu § 2a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d AltZertG ist die vereinbarte Beitragssumme über die gesamte Vertragslaufzeit zu betrachten. Eine geplante Beitragsdynamisierung (vgl. Rz. 56), oder geplante Zulagen-oder Zuzahlungen (nach den Annahmen des § 9 AltvPIBV) sind dabei zu berücksichtigen. [...]</p>

4. Zu § 7 Kostenangabe (Rz. 32-33)

Sofern Kosten nach § 2a Satz 1 Nummer 1b AltZertG auf das gebildete Kapital erhoben werden, ist dies nur dann zulässig, wenn es sich

1. um Abschluss- und Vertriebskosten für solche Verträge handelt, deren Werte bereits bei Vertragsbeginn feststehen (dies wäre z.B. bei Bausparverträgen oder festverzinsten Banksparplänen möglich) und
2. ein einzelner verbindlicher Kostensatz in Prozent festgelegt ist.

Nach § 7 Absatz 1 AltvPIBV sind

„[...] die Abschluss- und Vertriebskosten zusätzlich als Gesamtbetrag auszuweisen. [...]“,

wobei – wie in Rz. 36 des hier diskutierten BMF-Schreibens klargestellt –

„[...] alle vorgesehenen Abschluss- und Vertriebskosten [...] feststehen [müssen].“

Diese Kostenform nach § 2a Satz 1 Nummer 1b AltZertG ist damit z. B. bei kapitalbildenden Versicherungen nicht zulässig (und auch nicht möglich!), wenn es sich um die Kostenart „Abschluss- und Vertriebskosten“ handelt.

Soweit es sich um klassische, kapitalbildende Lebensversicherungen handelt, die über ein "konventionelles Guthaben" verfügen, wird das „gebildete Kapital“ (nach § 1 Absatz 5 AltZertG) von der erst bevorstehenden Überschussbeteiligung beeinflusst, wobei

1. weder die Ermittlung dieses Überschusses noch
2. dessen Zuteilung auf die einzelnen Verträge vorhersehbar ist. Bei der Zuteilung der Überschüsse kommt
3. hinzu, dass diese von erst bevorstehenden Vorstandsentscheidungen abhängig ist.

Bei „Fondsvermögen“ (z. B. fondsgebundenen, kapitalbildenden Lebensversicherungen oder Fondssparplänen) gelten die vorstehenden Ausführungen gleichermaßen: Der Anbieter kann im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehen, wie sich das Fondsvermögen entwickeln wird und damit

1. weder sicherstellen, dass die Abschluss- und Vertriebskosten feststehen noch
2. die Abschluss- und Vertriebskosten als Gesamtbetrag beziffern und ausweisen,

wenn diese nach § 2a Satz 1 Nummer 1b AltZertG auf das gebildete Kapital erhoben werden.

Deshalb regen wir an, auf diesen Umstand im BMF-Schreiben dezidiert hinzuweisen:

Schreiben des BMF (Rz. 32)	Formulierungsvorschlag des Bund der Versicherten
<p>Werden Kosten nach § 2a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b AltZertG auf das gebildete Kapital erhoben, ist ein einzelner verbindlicher Kostensatz in Prozent anzugeben. Es wird nicht beanstandet, wenn es sich um einen maximalen Kostensatz handelt oder eine Bandbreite von minimalen bis maximalen Kosten angegeben wird. Wird eine Bandbreite zugrunde gelegt, ist deren Ursache anzugeben. Im Produktinformationsblatt nicht nachvollziehbar ausgewiesene Kosten werden vom Verbraucher nicht geschuldet.</p>	<p>Werden Kosten nach § 2a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b AltZertG auf das gebildete Kapital erhoben, ist ein einzelner verbindlicher Kostensatz in Prozent anzugeben. Es wird nicht beanstandet, wenn es sich um einen maximalen Kostensatz handelt oder eine Bandbreite von minimalen bis maximalen Kosten angegeben wird. Wird eine Bandbreite zugrunde gelegt, ist deren Ursache anzugeben. Kosten, die die gesetzlichen Vorgaben nach § 7 AltvPIBV nicht erfüllen sowie im Produktinformationsblatt nicht nachvollziehbar ausgewiesene Kosten werden vom Verbraucher nicht geschuldet.</p>

4. Zu § 7 Kostenangabe (Rz. 36)

Regelmäßig liegen uns Produktinformationsblätter vor, die solche Kostengrößen ausweisen, die nachweisbar rechnerisch falsch sind. Vor dem Hintergrund dieser Erfahrungswerte sehen wir es als zwingend an, dass alle aufzuführenden Kostenangaben auch rechnerisch korrekt ausgewiesen werden müssen.

Schreiben des BMF (Rz. 36)	Formulierungsvorschlag des Bund der Versicherten
<p>Bei einem Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrag müssen alle vorgesehenen Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten über die gesamte Vertragslaufzeit feststehen und vollständig auf dem Produktinformationsblatt aufgeführt sein.</p>	<p>Bei einem Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrag müssen alle vorgesehenen Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten über die gesamte Vertragslaufzeit feststehen und vollständig sowie rechnerisch korrekt auf dem Produktinformationsblatt aufgeführt sein.</p>

Für Nach- und Rückfragen zu unserer Stellungnahme stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung – auch für den weiteren Fortgang dieses Verfahrens.

Freundliche Grüße

Bund der Versicherten e. V. (BdV)